

**Besondere Bedingungen zur Feuer Inhaltsversicherung  
für landwirtschaftliche Betriebe**

**Komfort Feuer Inhalt – 04/2015**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben
§ 2	Sachverständigenkosten
§ 3	Rückreisekosten aus dem Urlaub
§ 4	Brandschäden auch Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt
§ 5	Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
§ 6	Kosten für die Dekontamination von Erdreich
§ 7	Einbruchdiebstahleinschluss für Werkzeuge in der verschlossenen Werkstatt
§ 8	Fahrzeuganprall

## **§ 1 Überspannungsschäden durch Blitzschlag in landwirtschaftlichen Betrieben**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABL 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag, nachgewiesen werden können.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## **§ 2 Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den nach Abschnitt A § 16 Nr. 6 ABL 2010 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

## **§ 3 Rückreisekosten aus dem Urlaub**

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 10 Nr. 1 ABL 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag übernommen.  
Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

## **§ 4 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt**

Abweichend zu Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABL 2010 sind Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

## **§ 5 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 ABL 2010 sind Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen mitversichert.
2. Nicht versichert sind Fermentationsschäden an Silagen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

## **§ 6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden ABL 2010 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch ein Versicherungsfall aufwenden muss, um
  - a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Auflagen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich auf Abschnitt B § 8 ABL 2010.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht auf einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
8. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 10 Nr. 1 a) ABL 2010.

## **§ 7 Einbruchdiebstahleinschluss für Werkzeuge in der verschlossenen Werkstatt**

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 1 ABL 2010 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versichertes Werkzeug, das durch Einbruchdiebstahl oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.
2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in die im Versicherungsschein bezeichnete Werkstatt eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

## **§ 8 Fahrzeuganprall**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABL 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.
4. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.